



**Notare Dr. Michael & Eva-Maria Bernauer,**  
Stadtberg 5 | Ludwig-Zeller-Str. 45  
83410 Laufen | 83395 Freilassing  
Tel.: 08682/9566020 | Tel.: 08654/2292  
Fax: 08682 16 96  
mail@notare-laufen.de  
www.notare-laufen.de

## 11 Verbreitete Irrtümer zum Ehe- und Scheidungsrecht

---

### Allgemeine Irrtümer zum Ehe- und Scheidungsrecht

1. Irrtum: Ich hafte für die Schulden meines Ehepartners.
2. Irrtum: Mit der Eheschließung gehört uns alles gemeinsam.
3. Irrtum: Im Falle der Scheidung wird das Vermögen hälftig geteilt.
4. Irrtum: Da ich mein Haus / meine Firma schon vor Eheschließung hatte, hat mein Ehepartner im Scheidungsfall hierauf keinen Anspruch.

### Irrtümer zum Ehevertrag

5. Irrtum: Vor Abschluss eines Ehevertrags muss man sich erst einmal beim Anwalt beraten lassen.
6. Irrtum: Wir brauchen keinen Ehevertrag.
7. Irrtum: Ein Ehevertrag ist immer nachteilig für die Ehefrau / den Ehemann.
8. Irrtum: Ein Ehevertrag muss vor Eheschließung geschlossen werden.
9. Irrtum: Ein Ehevertrag / eine notarielle Scheidungsvereinbarung ist teuer.

### Irrtümer zur Scheidungsvereinbarung

10. Irrtum: Vor Abschluss einer Scheidungsvereinbarung muss man sich erst einmal beim Anwalt beraten lassen.
11. Irrtum: Wir brauchen keine Scheidungsvereinbarung.

Auf den folgenden Seiten finden Sie zu jeder der vorgenannten Aussagen eine Erklärung, warum diese Aussage unrichtig ist, und wie sich die Sachlage stattdessen darstellt.

**Wichtig!** Die nachfolgenden allgemeinen Hinweise ersetzen keine individuelle rechtliche Beratung. Sie erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die nachfolgenden Hinweise orientieren sich am Normalfall und können naturgemäß nicht alle Eventualitäten berücksichtigen. Manche Ausführungen stellen aus Vereinfachungsgründen die Rechtslage verkürzend dar.

Für eine individuelle rechtliche Beratung stehen wir Ihnen als Notare gerne zur Verfügung! Nehmen Sie hierzu gerne Kontakt mit unserem Büro auf.



**Notare Dr. Michael & Eva-Maria Bernauer,**  
Stadtberg 5 | Ludwig-Zeller-Str. 45  
83410 Laufen | 83395 Freilassing  
Tel.: 08682/9566020 | Tel.: 08654/2292  
Fax: 08682 16 96  
mail@notare-laufen.de  
[www.notare-laufen.de](http://www.notare-laufen.de)

## 1. Irrtum: Ich hafte für die Schulden meines Ehepartners.

### Richtig ist:

Ein Ehepartner haftet im Regelfall nicht für die Schulden seines Ehegatten. Deshalb ist es auch nicht etwa notwendig, einen Ehevertrag abzuschließen, um die Haftung für die Schulden des Ehegatten auszuschließen.

**Ein Ehepartner haftet im Normalfall insbesondere also auch dann nicht, wenn der andere Ehepartner ein Unternehmen hat, mit dem er in Zahlungsschwierigkeiten oder in Insolvenz gerät. Es bedarf also nicht der Vereinbarung der Gütertrennung, um hier einen Schutz herzustellen!**

Eine Haftung für die Schulden des Ehegatten besteht nur in bestimmten **Ausnahmefällen:**

- Eine Haftung für die Schulden des Ehegatten besteht ausnahmsweise dann, wenn man sich ausdrücklich für dessen Schulden verbürgt hat, also beispielsweise einen Kreditvertrag mitunterschieden hat, oder in sonstiger Weise **ausdrücklich die Haftung für die Schulden des Ehegatten übernommen** hat. Der Grund für die Haftung liegt dann aber natürlich eigentlich nicht in der Ehe begründet, sondern in der ausdrücklichen Haftungsübernahme. Gerade im Hinblick darauf, dass viele Ehen scheitern, sollte man sehr sorgfältig überlegen, ob man die Haftung für die Schulden des Ehegatten übernimmt.
  - Ein Unterfall vorgenannter Mithaftung ist die Abgabe einer **gemeinsamen Steuererklärung**. Hier haftet jeder Ehegatte für die Steuerrückzahlung in vollem Umfang, sodass man faktisch für die Steuernachzahlung seines Ehepartners mithaftet.
- Eine Haftung für die Schulden des Ehegatten besteht ferner außerdem dann, wenn durch notariellen Ehevertrag der **Güterstand der Gütergemeinschaft** vereinbart wurde. Gerade wegen dieser einschneidenden Haftungsfolge wird heutzutage davon abgeraten, die Gütergemeinschaft zu vereinbaren. Wurde bereits Gütergemeinschaft vereinbart, empfiehlt es sich, dies in notarieller Form zu ändern, und beispielsweise wieder den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft zu vereinbaren.
- Eine gesetzliche Mithaftung gibt es ansonsten nur, wenn ein Ehepartner **Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs** (§ 1357 BGB) vornimmt. Diese Ausnahme lässt sich vor allem historisch erklären: wenn ein Ehepartner beim Lebensmittelkauf „anschreiben“ lässt, haftet der andere Ehepartner für diese Schuld mit. Der Anwendungsbereich dieser Ausnahmeregelung ist eher gering und betrifft Verbindlichkeiten, die zur gemeinsamen Lebensführung eingegangen werden.



**Notare Dr. Michael & Eva-Maria Bernauer,**  
Stadtberg 5 | Ludwig-Zeller-Str. 45  
83410 Laufen | 83395 Freilassing  
Tel.: 08682/9566020 | Tel.: 08654/2292  
Fax: 08682 16 96  
mail@notare-laufen.de  
**www.notare-laufen.de**

## 2. Irrtum: Mit der Eheschließung gehört uns alles gemeinsam.

### Richtig ist:

Bei der Eheschließung **bleiben die Vermögensmassen der Ehepartner voneinander getrennt!** Jeder Ehepartner bleibt Eigentümer des Vermögens, das er in die Ehe mitgebracht hat, ohne dass der andere hieran Miteigentum erwerben würde. Auch die Schulden bleiben getrennt (s. Irrtum 1).

Auch in der Ehe kann jeder Ehegatte getrennt von dem anderen Eigentum erwerben. Kauft ein Ehegatte beispielsweise eine Immobilie, gehört diese nicht etwa dem anderen Ehegatten mit. Im Grundbuch steht vielmehr nur der kaufende Ehegatte. Häufig werden natürlich Immobilien von beiden Ehegatten gemeinsam (je zur Hälfte) gekauft. Dies ist aber keineswegs zwingend. Gerade wenn die Immobilie mit dem Geld nur eines Ehepartners gekauft wird, kann es sich empfehlen, dass auch nur dieser die Immobilie kauft. Hierzu sollte man sich vom Notar beraten lassen.

Das eheliche Vermögen ist nur dann ausnahmsweise automatisch gemeinsames Vermögen, wenn durch notariellen Ehevertrag der Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart wurde. Heutzutage wird dieser aber kaum mehr vereinbart.

Auch im Scheidungsfall wird das Vermögen nicht „in einen Topf geworfen und dann halbiert“. Hierzu mehr auf der nächsten Seite.



**Notare Dr. Michael & Eva-Maria Bernauer,**  
Stadtberg 5 | Ludwig-Zeller-Str. 45  
83410 Laufen | 83395 Freilassing  
Tel.: 08682/9566020 | Tel.: 08654/2292  
Fax: 08682 16 96  
mail@notare-laufen.de  
[www.notare-laufen.de](http://www.notare-laufen.de)

### **3. Irrtum: Im Falle der Scheidung wird das Vermögen hälftig geteilt.**

#### Richtig ist:

Im Scheidungsfall wird das Vermögen zwischen den Ehegatten nicht hälftig geteilt. Vielmehr findet – sofern nicht durch einen notariellen Vertrag etwas anderes vereinbart wurde – ein Zugewinnausgleich statt.

Zugewinnausgleich bedeutet, dass zunächst für jeden Ehegatten getrennt festgestellt wird, wie sich sein Vermögen in der Ehe verändert hat. Hierfür wird das Vermögen am Anfang der Ehe (Anfangsvermögen) mit dem Vermögen im Zeitpunkt der Einreichung der Scheidung (Endvermögen) verglichen.

Endvermögen – Anfangsvermögen = Zugewinn (mindestens Null)

Sodann vergleicht man den Zugewinn beider Ehegatten. Der Ehegatte, der den höheren Zugewinn erzielt hat, muss die Hälfte der Differenz der beiden Zugewinne an den anderen auszahlen. Der Zugewinnausgleich ist somit eine reine Geldzahlungsverpflichtung.

#### Beispiel:

Am Anfang der Ehe hatte der Ehemann kein Vermögen; am Ende der Ehe hat er ein Vermögen von 100.000,00 EUR angespart.

Die Ehefrau hatte am Anfang der Ehe hingegen ein Vermögen von 50.000,00 EUR, das sich aber in der Ehe nicht wesentlich geändert hat.

Der Zugewinn des Ehemanns beträgt somit 100.000,00 EUR und der Zugewinn der Ehefrau 0,00 EUR.

Im Rahmen des Zugewinnausgleichs muss der Ehemann daher an die Ehefrau 50.000,00 EUR auszahlen, nämlich die Hälfte der Differenz zwischen den beiden Zugewinnbeträgen.

Nach Durchführung des Zugewinnausgleichs beträgt das Vermögen der Ehefrau somit 100.000,00 EUR und das des Ehemanns 50.000,00 EUR. Damit ist wieder die Situation hergestellt, dass die Ehefrau – wie zu Beginn der Ehe – 50.000,00 EUR mehr hat als der Ehemann.



**Notare Dr. Michael & Eva-Maria Bernauer,**  
Stadtberg 5 | Ludwig-Zeller-Str. 45  
83410 Laufen | 83395 Freilassing  
Tel.: 08682/9566020 | Tel.: 08654/2292  
Fax: 08682 16 96  
mail@notare-laufen.de  
[www.notare-laufen.de](http://www.notare-laufen.de)

**4. Da ich mein Haus / meine Firma schon vor Eheschließung hatte, hat mein Ehepartner im Scheidungsfall hierauf keinen Anspruch.**

Richtig ist:

Wie bereits auf der vorhergehenden Seite beschrieben, wird das Vermögen im Scheidungsfall nicht einfach geteilt. Insofern ist es richtig, dass man im Scheidungsfall zum Beispiel *nicht* einfach die Hälfte des Hauses an den Ehepartner „abgeben“ muss.

**ABER**

Umgekehrt ist es auch nicht so, dass ein Gegenstand (Haus, Unternehmen, Wertpapierdepot, etc.), den ein Ehepartner schon vor Eheschließung hatte, als „Anfangsvermögen“ im Scheidungsfall völlig unberücksichtigt bleibt.

Maßgeblich ist vielmehr der **Wert** dieses Gegenstands (Haus, Unternehmen, Wertpapierdepot, etc.). Ein Gegenstand wird mit dem Wert in das Anfangsvermögen eingestellt, den er im Zeitpunkt der Eheschließung hatte. Hat sich der Wert des Gegenstands in der Ehe erhöht, so stellt diese **Wertsteigerung einen Zugewinn** dar, der also im Falle einer Scheidung auszugleichen sein kann. Dies betrifft zum Beispiel die Wertsteigerung eines Hauses, eines Unternehmens oder eines Wertpapierdepots.

Es ist also wichtig, sich von einer gegenstandsbezogenen Betrachtung zu lösen. Maßgeblich sind nicht die Gegenstände, die ein Ehegatte am Anfang oder am Ende der Ehe hatte, sondern die Werte. **Die Zugewinnausgleichsberechnung wird nicht anhand von Gegenständen, sondern anhand von „abstrakten Zahlen“ durchgeführt!**

**Sollen bestimmte Gegenstände aus dem Zugewinnausgleich ausgeklammert werden, muss dies im Rahmen eines notariellen Ehevertrags vereinbart werden. Der Notar Ihres Vertrauens berät Sie hierzu gerne.**



**Notare Dr. Michael & Eva-Maria Bernauer,**  
Stadtberg 5 | Ludwig-Zeller-Str. 45  
83410 Laufen | 83395 Freilassing  
Tel.: 08682/9566020 | Tel.: 08654/2292  
Fax: 08682 16 96  
mail@notare-laufen.de  
[www.notare-laufen.de](http://www.notare-laufen.de)

**5. Irrtum: Vor Abschluss eines Ehevertrags muss man sich erst einmal beim Anwalt beraten lassen.**

Richtig ist:

Rechtsanwälte können und dürfen zwar Rechtssuchende bei der Erstellung eines Ehevertrags beraten.

**Ein Ehevertrag bedarf jedoch zwingend der notariellen Beurkundung.**

Zur Aufgabe des Notars gehört es hierbei, die (künftigen) Eheleute zu beraten, den Ehevertrag zu entwerfen und diesen schließlich zu beurkunden.

Notare sind aufgrund ihres Studiums und ihrer langjährigen und anspruchsvollen Ausbildung ausgewiesene Experten in der komplexen Materie des Ehe- und Scheidungsrechts. Das Entwerfen von Eheverträgen ist ein Schwerpunkt der notariellen Tätigkeit.

Die Beratung durch den Notar ist im Übrigen in der Beurkundungsgebühr inbegriffen. Es lassen sich auch *keine* Kosten dadurch sparen, dass die Eheleute sich bei einem Rechtsanwalt vorab beraten lassen oder gar den Entwurf des Ehevertrags durch einen Rechtsanwalt erstellen lassen.

Der Notar ist übrigens zu einer unparteiischen Beratung verpflichtet. Er nimmt daher niemals bloß die Interessen eines Ehepartners wahr, sondern ist stets verpflichtet, beide Ehegatten zu beraten und aufzuklären.

**Vor Abschluss eines Ehevertrags muss daher zwingend eine gemeinsame Besprechung beider Ehegatten beim Notar stattfinden.**



**Notare Dr. Michael & Eva-Maria Bernauer,**  
Stadtberg 5 | Ludwig-Zeller-Str. 45  
83410 Laufen | 83395 Freilassing  
Tel.: 08682/9566020 | Tel.: 08654/2292  
Fax: 08682 16 96  
mail@notare-laufen.de  
[www.notare-laufen.de](http://www.notare-laufen.de)

## 6. Irrtum: Wir brauchen keinen Ehevertrag.

### Richtig ist:

Nicht jedes Ehepaar braucht einen Ehevertrag.

Einen Ehevertrag brauchen vor allem die Ehepaare, für die die gesetzlichen Regelungen für die Ehe nicht „passen“, und Paare, die die vermögensrechtlichen Verhältnisse in ihrer Ehe anders gestalten möchten, als es das Gesetz vorsieht.

**Ob ein Ehevertrag sinnvoll oder notwendig ist, lässt sich nur individuell beurteilen. Hierfür ist es sinnvoll, sich beim Notar beraten zu lassen.**

Es gibt aber typische Fälle, in denen es besonders sinnvoll ist, über einen Ehevertrag nachzudenken:

- Ein Ehegatte (oder beide Ehegatten) verfügen über Immobilienbesitz, der schon vor der Eheschließung vorhanden war oder während der Ehe durch Schenkung / Erbschaft erworben wurde.
- Ein Ehegatte (oder beide Ehegatten) haben ein Unternehmen.
- Die Ehegatten möchten getrennt wirtschaften.
- Ein Ehegatte (oder beide Ehegatten) verfügt über ein sehr hohes Einkommen bzw. es bestehen erhebliche Einkommensunterschiede.
- Die Ehe wird (vielleicht als zweite Ehe) in vorgerücktem Alter geschlossen.
- Ein Ehegatte (oder beide Ehegatten) hat eine ausländische Staatsangehörigkeit und/oder Vermögen im Ausland.



**Notare Dr. Michael & Eva-Maria Bernauer,**  
Stadtberg 5 | Ludwig-Zeller-Str. 45  
83410 Laufen | 83395 Freilassing  
Tel.: 08682/9566020 | Tel.: 08654/2292  
Fax: 08682 16 96  
mail@notare-laufen.de  
[www.notare-laufen.de](http://www.notare-laufen.de)

## **7. Irrtum: Ein Ehevertrag ist immer nachteilig für die Ehefrau / den Ehemann..**

### Richtig ist:

Ein Ehevertrag sollte niemals einseitig einen Ehegatten benachteiligen. Ein Ehevertrag, der sich massiv zulasten eines Ehegatten auswirkt, kann sogar in Extremfällen nichtig sein, wie die Gerichte immer wieder festgestellt haben.

Ein Ehevertrag sollte daher stets die beiderseitigen Interessen der Ehepartner in den Blick nehmen und eine ausgewogene Regelung schaffen, die dem individuellen Ehekonzept Rechnung trägt.

Für den Abschluss eines Ehevertrags ist die notarielle Beurkundung zwingend vorgeschrieben. Die vorausgehende Beratung durch den Notar als unabhängige und unparteiliche Instanz soll gewährleisten, dass die Anforderungen an eine ausgewogene und angemessene Ehevertragsgestaltung gewahrt werden.

Der Notar Ihres Vertrauens berät Sie gerne, wie ein Ehevertrag gestaltet werden kann.





**Notare Dr. Michael & Eva-Maria Bernauer,**  
Stadtberg 5 | Ludwig-Zeller-Str. 45  
83410 Laufen | 83395 Freilassing  
Tel.: 08682/9566020 | Tel.: 08654/2292  
Fax: 08682 16 96  
mail@notare-laufen.de  
**www.notare-laufen.de**

## **8. Irrtum: Ein Ehevertrag muss vor Eheschließung geschlossen werden.**

### Richtig ist:

Ein Ehevertrag kann sowohl *vor* Eheschließung als auch zu jedem Zeitpunkt während einer bestehenden Ehe geschlossen werden. Es gibt keine gesetzlichen Fristen, die vorgeben, zu welchem Zeitpunkt ein Ehevertrag geschlossen sein muss.

Ein Ehevertrag sollte keinesfalls unter (Zeit-)Druck geschlossen werden, sondern nach sorgfältiger Überlegung und eingehender Beratung beim Notar. In vielen Fällen ist es daher deutlich entspannter, den Ehevertrag nicht in der stressigen Zeit der Hochzeitsvorbereitung zu schließen, sondern im Anschluss an die Eheschließung.

Am Rande bemerkt: ein Ehevertrag sollte nicht zu einem Zeitpunkt geschlossen werden, zu dem die Ehefrau schwanger ist. Die höchsten deutschen Gerichte meinen nämlich, dass die Ehefrau in diesem Zustand möglicherweise die Tragweite eines Ehevertragsabschlusses nicht richtig erfassen kann.



**Notare Dr. Michael & Eva-Maria Bernauer,**  
Stadtberg 5 | Ludwig-Zeller-Str. 45  
83410 Laufen | 83395 Freilassing  
Tel.: 08682/9566020 | Tel.: 08654/2292  
Fax: 08682 16 96  
mail@notare-laufen.de  
[www.notare-laufen.de](http://www.notare-laufen.de)

## 9. Irrtum: Ein Ehevertrag ist teuer.

### Richtig ist:

Jeder kann sich einen Ehevertrag leisten! Der Grund hierfür liegt darin, dass sich die Notarkosten nach den individuellen Vermögensverhältnissen richten.

In den Notarkosten für die Beurkundung sind im Übrigen die Kosten für die (ggf. auch mehrfache) Beratung im Vorfeld der Beurkundung inbegriffen.

Notare sind aufgrund ihres Studiums und ihrer langjährigen und anspruchsvollen Ausbildung ausgewiesene Experten in der komplexen Materie des Ehe- und Scheidungsrechts. Das Entwerfen von Eheverträgen ist ein Schwerpunkt der notariellen Tätigkeit.

Die Kosten der notariellen Beurkundung sind übrigens bundesweit einheitlich im Gerichts- und Notarkostengesetz festgelegt und bei allen Notaren daher identisch.

Schließlich ist es in der Regel deutlich teurer, wenn kein notarieller Ehevertrag bzw. keine notarielle Scheidungsvereinbarung vorhanden ist, als wenn eine vorhanden ist. So übersteigen die Anwalts- und Gerichtskosten bei einem „Rosenkrieg“ die Kosten für die Erstellung eines Ehevertrags oder einer notariellen Scheidungsvereinbarung ganz erheblich. Umgekehrt lässt sich die Scheidung deutlich kostengünstiger durchführen, wenn bereits in notarieller Form Vereinbarungen zu den Scheidungsfolgen getroffen wurden.

Der Notar Ihres Vertrauens berät Sie gerne auch zu den Kosten eines Ehevertrags oder einer notariellen Scheidungsvereinbarung.



**Notare Dr. Michael & Eva-Maria Bernauer,**  
Stadtberg 5 | Ludwig-Zeller-Str. 45  
83410 Laufen | 83395 Freilassing  
Tel.: 08682/9566020 | Tel.: 08654/2292  
Fax: 08682 16 96  
mail@notare-laufen.de  
[www.notare-laufen.de](http://www.notare-laufen.de)

## **10. Irrtum: Vor Abschluss einer Scheidungsvereinbarung muss man sich erst einmal beim Anwalt beraten lassen.**

### Richtig ist:

Das Scheidungsrecht ist ein Rechtsbereich, in dem sowohl Notare als auch Rechtsanwälte tätig sind. Die Aufgaben lassen sich wie folgt abgrenzen:

- Notare sind als **unparteiische** Berater der Ehegatten tätig. Sie beraten bei der Gestaltung von Scheidungsvereinbarungen, mit denen die Scheidungsfolgen **einvernehmlich** geregelt werden sollen. Sie nehmen ferner die Beurkundung solcher Scheidungsvereinbarungen vor. Notare dürfen hingegen nicht die Vertretung im Scheidungsverfahren vor dem Familiengericht übernehmen oder einen Ehegatten beispielsweise bei der Geltendmachung / Abwehr von Unterhaltsansprüchen vor dem Familiengericht vertreten.
- Die Vertretung vor dem Familiengericht im Scheidungsverfahren ist Rechtsanwälten vorbehalten.

**Scheidungsvereinbarungen bedürfen in den meisten Fällen zwingend der notariellen Beurkundung.** Das gilt insbesondere dann, wenn der Güterstand geändert wird (i.d.R. Gütertrennung vereinbart wird), Regelungen zum nachehelichen Unterhalt oder zum Versorgungsausgleich getroffen werden oder eine Immobilie im Zuge der Scheidung auseinandergesetzt wird.

Zur Aufgabe des Notars gehört es, die Eheleute im Vorfeld des Abschlusses einer Scheidungsvereinbarung zu beraten, den Vertrag zu entwerfen und diesen schließlich zu beurkunden.

Notare sind aufgrund ihres Studiums und ihrer langjährigen und anspruchsvollen Ausbildung ausgewiesene Experten in der komplexen Materie des Ehe- und Scheidungsrechts. Das Entwerfen von Scheidungsvereinbarungen ist ein Schwerpunkt der notariellen Tätigkeit.

Die Beratung durch den Notar ist im Übrigen in der Beurkundungsgebühr inbegriffen. Es lassen sich auch *keine* Kosten dadurch sparen, dass die Eheleute sich bei einem Rechtsanwalt vorab beraten lassen oder gar den Entwurf der Scheidungsvereinbarung durch einen Rechtsanwalt erstellen lassen.

Der Notar ist übrigens zu einer **unparteiischen** Beratung verpflichtet. Er nimmt daher niemals bloß die Interessen eines Ehepartners wahr, sondern ist stets verpflichtet, beide Ehegatten zu beraten und aufzuklären. Dies unterscheidet die notarielle Tätigkeit grundlegend von der anwaltlichen: der Rechtsanwalt ist stets der Vertreter der Interessen seines Mandanten und hat die Aufgabe, für diesen „das Beste herauszuholen“.



**Notare Dr. Michael & Eva-Maria Bernauer,**  
Stadtberg 5 | Ludwig-Zeller-Str. 45  
83410 Laufen | 83395 Freilassing  
Tel.: 08682/9566020 | Tel.: 08654/2292  
Fax: 08682 16 96  
mail@notare-laufen.de  
[www.notare-laufen.de](http://www.notare-laufen.de)

## 11. Irrtum: Wir brauchen keine Scheidungsvereinbarung.

### Richtig ist:

Kurz nach einer Trennung sind viele Paare noch darüber einig, dass sie „im Guten“ auseinander gehen möchten und „keinen Rosenkrieg führen“ möchten.

Die Erfahrung zeigt, dass aus unterschiedlichen Gründen in nicht wenigen Fällen dieser gute Vorsatz mit der Zeit aus dem Blick gerät, nicht zuletzt, wenn sich dritte Personen einmischen. Irgendwann kippt dann die Stimmung und jeder Ehegatte versucht nur noch das Maximum für sich selbst herauszuholen: der Grundstein für einen zeit-, nerven- und kostenintensiven Scheidungskrieg ist gelegt.

Eine notarielle Scheidungsvereinbarung kann hier hervorragend **Vorsorge** treffen, indem bereits zu einem frühen Zeitpunkt einvernehmlich und rechtlich bindend die Scheidungsfolgen geregelt werden. So verhindert man spätere zeit- und kostenintensive Streitigkeiten.

Umgekehrt ist auch nur eine notarielle Scheidungsvereinbarung rechtswirksam.

**Privatschriftliche (oder anwaltliche) Vereinbarungen von Eheleuten zum Verzicht auf Zugewinnausgleichsansprüche oder Unterhaltsansprüche sind in den meisten Fällen nichtig und unwirksam. Sie besitzen keine rechtliche Gültigkeit!**

Auch wenn eine gemeinsame Immobilie vorhanden ist, bedarf es in aller Regel einer notariellen Regelung. **Wenn beispielsweise ein Ehepartner die Immobilie (ggf. samt Schulden) übernehmen soll, muss dies zwingend in notarieller Form geregelt werden.**

Der Notar Ihres Vertrauens berät Sie gerne, wenn Sie eine Scheidungsvereinbarung treffen möchten. Vereinbaren Sie hierzu am besten gemeinsam mit Ihrem Ehepartner einen Termin zur Besprechung beim Notar!